

29.09.2022

## Stellungnahme des Deutschen Städtetages

### Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht

(Bearbeitungsstand 27.09.2022; 17:00 Uhr)

#### Allgemein:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll ein weiterer Beitrag zur Energiesicherheit bzw. zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien erreicht werden. Das ist aus Sicht des Deutschen Städtetages zu begrüßen, auch das Bauplanungsrecht/Baugesetzbuch bietet Potenzial zur Flankierung der Energiewende.

#### Zu Artikel 1, § 249a BauGB-E:

Die Regelung, dass zukünftig auch Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff als Nebenanlagen zu Windenergieanlagen unter bestimmten Bedingungen im Außenbereich ebenfalls privilegiert zulässig sein sollen, ist sinnvoll und richtig, um damit in Zeiten hohen Windaufkommens die Erzeugungskapazitäten auch voll ausnutzen zu können. Hiermit erfolgt nun eine gesetzliche Klarstellung der bisher umstrittenen Frage nach einer „eigenen“ Privilegierung dieser Anlagen und trägt dazu bei, dass diese nun schnell rechtssicher errichtet werden können. Den auch weiterhin erforderlichen Schutz des Außenbereichs sehen wir durch die Beschränkungen in § 249a Nr. 1 bis 3 BauGB-E gewahrt. Insbesondere die Begrenzung der Herstellungskapazität grenzt die äußere Kubatur der Anlage ein.

#### Zu Artikel 1, § 249b Absätze 1 und 2 BauGB-E:

Die vorgesehene Verordnungsermächtigung für die Länder, Braunkohle-Abbaubereiche ganz oder teilweise für die Errichtung von Windenergie- bzw. Photovoltaikanlagen zu aktivieren, kann im Grundsatz unterstützt werden. Durch den Braunkohleabbau sind diese Flächen bereits „vorbelastet“, so dass eine Nachnutzung dieser Flächen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien einer Inanspruchnahme von neuen Freiflächen vorzuziehen ist. Die Nutzbarmachung soll dadurch geschehen, dass die Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt, dass Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Ziele der Raumordnung Windenergievorhaben nicht entgegenstehen.

Kritisch sehen wir in diesem Zusammenhang, dass im Verfahren zum Erlass der Rechtsverordnung keine zwingende Beteiligung der Kommunen vorgesehen ist. Ein Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans stellt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange dar (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB). Zudem ist der Flächennutzungsplan mit seinen Darstellungen Bestandteil der kommunalen Planungshoheit, es könnte daher zweifelhaft sein, ob im Wege der Rechtsverordnung eine Außerkraftsetzung der Windenergie entgegenstehender Darstellungen im Flächennutzungsplan überhaupt wirksam erfolgen kann. Daher halten wir in diesen Fällen zumindest das Einvernehmen der betroffenen Kommunen für erforderlich. Bei der Einvernehmenserteilung ist das öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien besonders zu gewichten.

Bei Absatz 2 sollte noch klargestellt werden, wie das Verhältnis zur Verordnungsermächtigung nach Absatz 1 ist. Wir verstehen die Regelung derzeit so, dass auch die Verordnung nach Absatz 2 bestimmen kann, dass Darstellungen des Flächennutzungsplans und Ziele der Raumordnung den Vorhaben für Anlagen zur Nutzung solarer Energie nicht entgegenstehen („...unter welchen weiteren Voraussetzungen...“). Zu prüfen wären dann noch, ob weitere öffentliche Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Sollte unser Verständnis zutreffen, wäre auch hier das Einvernehmen der Kommunen erforderlich. Darüber hinaus sollten auch in den Fällen des Absatzes 2 die Rekultivierungsziele angemessen berücksichtigt werden.